

ZH_OBERGERICHT RT180104 vom 24. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180104

FR: ZH_OBERGERICHT RT180104 du 24 septembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180104 del 24 settembre 2018

Erwägungen

E. 14

März 2018 erteilte das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirks- gericht Uster (Vorinstanz) der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Uster, Zahlungs- befehl vom 3. Juli 2017, definitive Rechtsöffnung für Fr. 28'848.40 nebst 5% Zins seit 2. April 2015 sowie Kosten und Entschädigung (Urk. 22 S. 7 = Urk. 28 S. 7). 1.2. Mit Eingabe vom 11. Juni 2018 teilte die Gesuchsgegnerin und Beschwerde- führerin (fortan Gesuchsgegnerin) der beschliessenden Kammer mit, sie beab- sichtige, gegen das Urteil der Vorinstanz vom 14. März 2018 ein Rechtsmittel ein- zureichen, verfüge jedoch nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel, wes- halb sie ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege stelle (Urk. 25 und Urk. 27). Gleichzeitig reichte sie einen Entwurf der Rechtsmittelbe- gründung ein (Urk. 26). Mit Verfügung vom 15. Juni 2018 wurde der Gesuchs- gegnerin eine Frist von 10 Tagen angesetzt, um ihre Einkommens- und Vermö- gensverhältnisse umfassend mit geeigneten Belegen darzulegen (Urk. 31). Diese Verfügung wurde von der Gesuchsgegnerin nicht abgeholt (Urk. 32), gilt jedoch als zugestellt (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Mit Beschluss vom 18. Juli 2018 wurde ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege infolge verletzter Mitwirkungspflicht abgewiesen und ihr wurde Frist zur Leistung eines Kostenvor- schusses von Fr. 750.– angesetzt mit dem Hinweis, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, wenn der Vorschuss weder innert Frist noch innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt werde (Urk. 33 S. 5; Art. 101 Abs. 1 und 3 ZPO; vgl. auch Urk. 31). Nachdem der Kostenvorschuss innert Frist nicht geleistet wor- den war, wurde der Gesuchsgegnerin mit Verfügung vom 22. August 2018 - wie- derum unter Androhung der Säumnisfolgen - eine einmalige Nachfrist von 5 Ta- gen angesetzt (Urk. 34). 2. Die Gesuchsgegnerin hat den ihr auferlegten Kostenvorschuss weder innert der mit Beschluss vom 18. Juli 2018 angesetzten Frist noch innerhalb der mit Ver- fügung vom 22. August 2018 angesetzten Nachfrist geleistet. Damit ist auf die

- 3 - Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten (Art. 101 Abs. 3 ZPO, Art. 59 Abs. 1 und 2 lit. f ZPO e contrario). 3. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 28'848.40. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen: Der Gesuchstellerin sind im Beschwerdeverfahren keine entschädigungspflichtigen Kosten entstanden (Art. 95 Abs. 3 ZPO), die Gesuchs- gegnerin hat aufgrund ihres Unterliegens keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.